

Industrie- und Handelskammer

Abschlussprüfung Teil A	Feinoptiker/in
§ 8 Abschlussprüfung, Gesellenprüfung	
Durchführung Teil A	
(1) Die Abschlussprüfung, Gesellenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist. Gegenstand der Abschlussprüfung/Gesellenprüfung können alle, also auch die vor der Zwischenprüfung nach dem Ausbildungsrahmenplan zu vermittelnden Ausbildungsinhalte sein, sowie der im Berufsschulunterricht vermittelte Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist. Wesentlicher Bestandteil der Abschlussprüfung/Gesellenprüfung ist, dass der Prüfling im Rahmen der Ausführung einer praktischen Aufgabe die Arbeitsabläufe wirtschaftlich planen, durchführen und die Arbeitsergebnisse selbstständig kontrollieren soll. Prüfungsordnung für die <u>Durchführung</u> der Abschlussprüfung/Gesellenprüfung: Die Prüfungsvorschriften sind im BBiG durch die §§ 34-41 geregelt. Für die Abnahme der Prüfung richtet die zuständige Stelle mindestens einen Prüfungsausschuss ein. Er besteht aus mindestens: • einem Beauftragten der Arbeitgeber, • einem Beauftragten der Arbeitnehmer und • einem Lehrer einer berufsbildenden Schule. Für die Durchführung von Prüfungen erlässt die jeweilige zuständige Stelle eine Prüfungsordnung (§ 41 BBiG / § 38 HwO). Diese regelt u.a. • die Zulassung, • die Gliederung der Prüfung, • die Bewertungsmaßstäbe, • die Erteilung der Prüfungszeugnisse, • die Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsordnung und • die Wiederholungsprüfung. (2) Der Prüfling soll im Teil A der Prüfung in insgesamt höchstens 35 Stunden eine einem <u>betrieblichen Auftrag</u> entsprechende Aufgabe, die aus einem vorbereitenden Teil und einem darauf aufbauenden Fertigstellungsprozess besteht, durchführen und dokumentieren sowie in insgesamt höchstens 30 Minuten hierüber ein Fachgespräch führen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht: 1. Anfertigen optischer Bauelemente unter Anwendung verschiedener Fertigungsverfahren sowie 2. Fügen, Montieren und Justieren zu optisch-feinmechanischen Baugruppen einschließlich Messen, Prüfen und Kontrollieren auf geometrische Anforderungen und optische Eigenschaften, Ändern und Optimieren von Einstellwerten an Geräten, Maschinen oder Anlagen. Die Durchführung der Aufgabe wird mit praxisbezogenen Unterlagen dokumentiert. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er Arbeitsabläufe und Teilaufgaben zielorientiert unter Beachtung wirtschaftlicher, technischer, organisatorischer und zeitlicher Vorgaben selbstständig planen und umsetzen, Bauelemente zu Baugruppen montieren, justieren, auf Funktion prüfen und Fertigungsabläufe überwachen kann. Durch das <u>Fachgespräch</u> soll der Prüfling zeigen, dass er fachbezogene Probleme und deren Lösungen darstellen, die für die Aufgabe wesentlichen fachlichen Hintergründe aufzeigen sowie die Vorgehensweise bei der Durchführung begründen kann. Die Bearbeitung des Auftrags einschließlich der Dokumentation ist mit 70 Prozent und das Fachgespräch mit 30 Prozent zu gewichten.	